



Märkischer Kreis

1. Änderung Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ (Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen (der von der 1. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Märkischer Kreis
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 966-60
E-Mail: umwelt@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

0 Einleitende Bemerkungen

Gemäß § 48 c LG NW sind die gemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten FFH-Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 23 LG NW auszuweisen. Von der rechtlichen Ausgangslage her kommen also alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) für eine Umsetzung des europäischen Schutzauftrages in Betracht. Gemäß Nr. 4.1.1 VV-FFH scheidet bei der Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu treffen, eine Abwägung, ob eine Schutzzerklärung nach § 48 c LG zu erfolgen hat, aus, nicht aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Differenzierung z.B. in Kern- und Pufferzonen.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegen die FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“, die erstmalig im Rahmen des Meldeverfahrens als FFH-Gebiete gemeldet worden sind.

Insoweit ist beabsichtigt, bei der Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ im Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“ das bestehende Naturdenkmal 2.3.27 ND „Schönebecker Höhle“ und die bestehenden Naturschutzgebiete 2.1.9 NSG „Kammoor“, 2.1.11 NSG „Buschhauser Siepen“, 2.1.12 NSG „Herveler Bruch“, 2.1.13 NSG „Sonnenhohl“ und 2.1.14 NSG „Brauke“ jeweils als Kernzone und die darüber hinausgehenden Flächenanteile des FFH-Gebietes als Pufferzonen und als Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 festzusetzen.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ sollen daher nicht verändert werden und bleiben bestehen. Die betroffenen Festsetzungen werden mit der Darstellung der FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen 2.3.27 ND „Schönebecker Höhle“, 2.1.9 NSG „Kammoor“, 2.1.11 NSG „Buschhauser Siepen“, 2.1.12 NSG „Herveler Bruch“, 2.1.13 NSG „Sonnenhohl“ und 2.1.14 NSG „Brauke“ und 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei den Festsetzungen erfolgt die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo. Alle darüber hinaus zu treffenden Maßnahmen können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z.B. Kulturlandschaftsprogramm oder zukünftige Vertragsnaturschutzprogramme im Wald) umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Gebiete in der Entwicklungskarte mit speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden, Entwicklungszielen

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

1.6: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ als landesweit bedeutsame Gebiete mit besonderer Schutzpriorität

1.7: Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete DE-4812-301 „Ebbemoore“ als landesweit bedeutsame Gebiete mit besonderer Schutzpriorität

dargestellt.

Bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ ist in einem Verfahrensschritt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 27 a und b LG NW durchzuführen und der Plan gemäß § 27 c LG NW öffentlich auszulegen.

0.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser 1. Änderung des Landschaftsplans ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 15 bis 32 LG und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ bezieht sich auf die FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“, die in der beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt sind.

0.3 Ablauf des Verfahrens

0.3.1 Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs.1 i.V. mit § 27 a – c LG beschlossen.

Der Beschluss zur 1. Änderung wurde am 22. August 2003 gem. § 27 a - c LG ortsüblich bekanntgemacht.

0.3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2002 ist bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes die Bürger- und Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung in einem Verfahrensschritt gem. § 27 a - c LG durchzuführen.

Der Planentwurf hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom 23. April 2004 in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 04. Juni 2004 öffentlich ausgelegen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. März 2005 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.3.3 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 17. März 2005 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 1. Änderung der Satzung beschlossen worden.

0.3.4 Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. September 2005 genehmigt worden.

0.3.5 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung am 4. November 2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

0.4 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die, durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte ggf. sich bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcView ermittelt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

**Alle nachfolgenden Änderungen bei
den Entwicklungszielen,
den Naturschutzgebieten 2.1.9 NSG „Kammoor“,
2.1.11 NSG „Buschhauser Siepen“,
2.1.12 NSG „Herveler Bruch“,
2.1.13 NSG „Sonnenhohl“,
2.1.14 NSG „Brauke“,
dem Naturdenkmal 2.3.27 ND „Schönebecker Höhle“ und
im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1
bei der 1. Änderung
des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“
sind grau unterlegt.**

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Bei den Entwicklungszielen werden weitere spezielle Entwicklungsziele für die FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und DE-4812-301 „Ebbemoore“ eingefügt:

Entwicklungsziel 1.6: Sicherung und Entwicklung

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der an die EU gemeldeten Fläche. Eine Veröffentlichung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist bisher noch nicht erfolgt. Aufgrund des derzeitigen Standes des Meldeverfahrens und der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Gebietsentwicklungsplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche teilweise als Naturdenkmal und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das

- FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“

als Lebensraum spezialisierter höhlenbewohnender Arten sowie als Winterquartier für Fledermäuse

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- touristisch nicht erschlossene Höhle (8310)

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.);

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert ein anderes Entwicklungsziel. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

Entwicklungsziel 1.7: Sicherung und Entwicklung

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der an die EU gemeldeten Fläche. Eine Veröffentlichung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist bisher noch nicht erfolgt. Aufgrund des derzeitigen Standes des Meldeverfahrens und der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Gebietsentwicklungsplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche teilweise als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Teilfläche des

- FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“

mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwälder, Birken-Moorwälder und Auwälder sowie naturnahen Fließgewässern.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;
- Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten;
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden schutzwürdigen Waldgesellschaften durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und auf alters- und strukturdiverse Bestände;
- Vermehrung der schutzwürdigen Waldgesellschaften durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestockten Flächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer mit einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

2.1.9 NSG "Kammoor"

(mit Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Fläche: ca. 2,7 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des Hangmoores als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biototyp sowie als Lebensstätte äußerst naturnaher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Birkenbrücher und baumfreie Quellmoorgesellschaften typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart;
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten und des Bodenwasserchemismus.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 66.

In Kammlage des "Hohen Ebbe" befindet sich südlich davon direkt an der L 707 auf einem nordwärts geneigten Hang das bereits seit vielen Jahren als ND ausgewiesene Kammoor. Die größte Fläche nimmt der Birkenbruch aus Karpatenbirken mit viel Pfeifengras ein. Im Süden bleibt ein Areal waldfrei. Hier befinden sich zwei kleine Moorblänken umgeben von einer vermoorten Wiese sowie eine feuchte Heide. Am Rande stehen einige Wacholderbüsche und Faulbaumsträucher. Unter ihnen breiten sich Herden von Preisel- und Heidelbeere aus. Der Boden besteht hauptsächlich aus Torf über Grauwa-cke.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Ein

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

schränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um eine Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4812-301 „Ebbemoore“ als Teil eines landesweit bedeutsamen Komplexes mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwälder, Birken-Moorwälder und Auwälder sowie naturnahen Fließgewässern.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt und den Bodenwasserchemismus der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen negativ zu beeinträchtigen;
- Bodenschutzkalkungen in den Moor-, Quell- und Auenbereichen durchzuführen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wieder zu vernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1.11 NSG "Buschhauser Siepen"

(mit Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Fläche: ca. 1,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Quellgebiete mit naturnaher Waldbestockung und standorttypischen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozöosen);
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten und des Bodenwasserchemismus.

Erläuterung:

Das vorliegende Schutzgebiet bildet die östliche Grenze der Quellgebiete im angrenzenden Landschaftsplangebiet "Meinerzhagen".

Unterhalb des Forstweges bilden Quellbäche drei kleine Siepen aus, die sich nach ca. 300 m am Unterhang vereinigen. Dort durchfließt ein Bachlauf, als Zulauf des Herveler Baches, ein Schwarzerlenwäldchen. Der Laubwaldkomplex wird überwiegend von der Rotbuche mit starkem Baumholz bestimmt. Vereinzelt sind auch Hängebirken und Traubeneichen eingestreut.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um eine Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4812-301 „Ebbemoore“ als Teil eines landesweit bedeutsamen Komplexes mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Birken-Moorwäldern und Auwäldern sowie naturnahen Fließgewässern.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt und den Bodenwasserchemismus der bestehenden Nasswälder negativ zu beeinträchtigen;
- Bodenschutzkalkungen in den Moor-, Quell- und Auenbereichen durchzuführen;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künst-
liche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde
zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutz-
zweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen
(gemäß § 26 LG).

2.1.12 NSG "Herveler Bruch"

(mit Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Fläche: ca. 13,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des "Herveler Bruches" als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder sowie Buchenwälder typisch sind und gefährdete Pflanzenarten aufweisen, darunter eine mit besonders reichem Vorkommen;
- zur Erhaltung des unbewaldeten Gebietsteiles im Nahbereich der Hoflage Hervel als Lebensstätte einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft (Biozönose), die für Naßbrachen typisch ist und durch ein reiches Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart besonders gekennzeichnet wird;
- zur Wiederherstellung der ursprünglichen Laubwaldgesellschaften der heute mit Fichten bestockten Bereiche;
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten und des Bodenwasserchemismus.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 62.

Es umfaßt das Waldgebiet "Herveler Bruch" auf der Nordabdachung des Hohen Ebbe südöstlich der Hoflage Hervel sowie eine nasse Grünlandfläche in unmittelbarer Nähe der Hoflage. Das NSG bildet mit dem NSG 2.1.13 und den im angrenzenden Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen" liegenden schutzwürdigen Flächen des NSG 2.1.1 das Groß-NSG "Ebbemoore".

Der Waldbestand setzt sich vor allem aus Rotbuchen mit eingestreuten Eichen, seltener auch Fichten zusammen. Die Bäume weisen einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von 20 bis 40 cm auf. Die Strauchschicht des Buchenwaldes ist spärlich und wird von Ilex, Buche und Eberesche gebildet. Die Krautschicht ist stellenweise gut entwickelt, z. T. fehlt sie. Der westliche Teil des Waldgebietes ist großflächig, der östliche relativ kleinflächiger von Quellhorizonten durchsetzt. Hier stocken überwiegend Erlen, in Teilbereichen aber auch ältere Buchen. Die Erlen sind 10 bis 15 m hoch und weisen

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Stammdurchmesser von 10 bis 30 cm auf. Häufig sind sie mehrstämmig. In den Erlenbeständen fehlt eine Strauchschicht. Die Krautschicht ist gut entwickelt. Sie weist vornehmlich feuchteliebende, teils gefährdete Arten auf.

Ein größeres Vorkommen einer bestimmten gefährdeten Pflanzenart stellt eine Besonderheit im Plangebiet dar. Zwei Quellbereiche, die bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes als ND geschützt waren, sind eingezäunt. Die zahlreichen Sickerquellen entwässern in z. T. kleinere, z. T. größere Bachläufe. Letztere haben sich bis zu 2 m tiefe Kerbtäler geschaffen, durch die das Gebiet morphologisch stark gegliedert wird.

Die an den Waldbestand nordwestlich angrenzende nasse Grünlandfläche im Nahbereich der Hoflage Havel ist durch reiche Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten besonders charakterisiert. Die Grünlandfläche ist zu einem großen Teil brachgefallen. Auf der Grünlandfläche steht eine ca. 250 - 350 Jahre alte Traubeneiche, die aufgrund ihrer Dimension und ihres typischen Habitus das Landschaftsbild in besonderem Maße belebt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbisschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um eine Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4812-301 „Ebbemoore“ als Teil eines landesweit bedeutsamen Komplexes mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Birken-Moorwäldern und Auwäldern sowie naturnahen Fließgewässern.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha und vor dem 15.07. zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06., die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; das Mähgut ist zu entfernen;
Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften (Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen- Eschenwälder) forstlich zu nutzen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt und den Bodenwasserchemismus der bestehenden Nasswälder negativ zu beeinträchtigen;
- Bodenschutzkalkungen in den Moor-, Quell- und Auenbereichen durchzuführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Traubeneiche auf der nordwestlichen Grünlandfläche im Bereich Havel zu erhalten und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung der Buchenwaldbestände einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- liegendes und stehendes Totholz in den Beständen zu belassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1.13 NSG "Sonnenhohl"

(mit Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Fläche: ca. 13,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozöosen), die für Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und faziesreiche Feuchtbrachen typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart;
- zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften des Feucht- und Nassgrünlandes;
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten und des Bodenwasserchemismus.

Erläuterung:

Das NSG entspricht den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 60, 61, 63.

Oberhalb des ehemaligen Gehöftes Sonnenhohl entspringen an einem flach auslaufenden Nordhang des Ebbesattels mehrere Quellbäche des Herveler Baches. Sie fließen durch einen nassen Schwarzerlenwald im mittleren Baumholzalder, der durch einen Fichtenriegel unterbrochen ist. Die Krautschicht des Erlenwaldes weist gefährdete Pflanzenarten auf. Vor allem im Oberhangbereich nehmen Torfmoose größere zusammenhängende Flächen ein. Im Unterhang mündet ein Quellbach in eine Fischteichanlage.

Unterhalb des ehemaligen Gehöftes Sonnenhohl erstreckt sich eine große, vom Herveler Bach durchzogene feuchte Brachfläche. In ihrem oberen Bereich ist sie bereits stark verbuscht. Der größte Teil ist jedoch nahezu gehölzfrei. Die Brachfläche weist unterschiedliche Fazies auf (Mädesüß-Uferflur, Großseggensumpf, Rohrglanzgras-Röhricht, Binsenwiese). An einer Stelle ist die Brachfläche kleinflächig mit Weihnachtsbäumen angepflanzt. Nach Entfernung dieser Nadelbäume ist die Fläche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde als Brache zu pflegen. Für die Schutzbereiche sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und besondere Insektenarten nachgewiesen.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um eine Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4812-301 „Ebbemoore“ als Teil eines landesweit bedeutsamen Komplexes mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Birken-Moorwäldern und Auwäldern sowie naturnahen Fließgewässern.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt und den Bodenwasserchemismus der bestehenden Nasswälder negativ zu beeinträchtigen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege- und Jagdmaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Weihnachtsbäume und Fichten zu entfernen (gemäß § 26 LG);

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wiederzuvernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1.14 NSG "Brauke"

(mit Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“)

Fläche: ca. 9,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des vermoorten Gebietes als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biotoptyp zur Wiederherstellung einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft (Biozönose), die für Schwarzerlenbrücher typisch ist und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweist;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart;
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Nasswälder und der Moorflächen mit ihren charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalten und des Bodenwasserchemismus.

Erläuterung:

Das NSG entspricht den "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 64 und 65.

Südöstlich des Herveler Kopfes befinden sich auf einem leicht nach Norden geneigten Hang die Reste eines kahlgeschlagenen und mit Fichte aufgeforsteten Erlenbruchwaldes. Die geschlagenen Schwarzerlen treiben wieder kräftig aus und haben eine Höhe von 2-6 m erreicht. Der Versuch, den Erlenbruchwald in eine Fichtenkultur umzuwandeln, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotoppotentials des Plangebietes dar. Am Unterhang wird die Fläche durch einen Entwässerungsgraben entwässert. Die östliche Hälfte ist bereits stark ausgetrocknet. Die westliche ist noch gut vernässt. Entlang der L 707 fließt ein Quellbach des Ebbebaches, den ein Gehölzsaum aus Schwarzerle und Bergahorn begleitet. Der Boden besitzt eine Torfauflage. In der Krautschicht sind Pfeifengras sowie Rasen- und Drahtschmiele aspektbildend. Torfmoose bilden größere Polster.

Südlich davon stockt auf einem steilen Nord-Nordwest-Hang ein alter totholzreicher Buchenwald. Die durchweg mehrstämmigen Rotbuchen und vereinzelt Traubeneichen und Sandbirken weisen auf eine ehemalige Niederwaldbewirtschaftung hin. Am Unterhang formt das Gelände eine landschaftstypische Hangmulde aus. Im Bereich der Quelle stocken dort einige Schwarzerlen. Am Oberhang geht der Buchenwald in einen lichten Birkenbruchwald über. Für die Schutzbereiche sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und besondere Insektenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Ein

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

schränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbisschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um eine Teilfläche des FFH-Natura 2000-Gebietes Nr.: DE-4812-301 „Ebbemoore“ als Teil eines landesweit bedeutsamen Komplexes mit Vorkommen von Übergangsmooren, Hainsimsen-Buchenwäldern, Erlen-Eschenwälder, Birken-Moorwälder und Auwälder sowie naturnahen Fließgewässern.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *Moorwälder (91DO, prioritärer Lebensraum) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der typischen Flora und Fauna;*
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Flora und Fauna.*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- innerhalb der trittempfindlichen, vernässten Flächen insbesondere der Quell- und Auenbereiche mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- den Wasser- und Nährstoffhaushalt und den Bodenwasserchemismus der bestehenden Nasswälder negativ zu beeinträchtigen;
- Bodenschutzkalkungen in den Moor-, Quell- und Auenbereichen durchzuführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege- und Pflegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Weihnachtsbäume und Fichten zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wiederzuvernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung der Buchenwaldbestände einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1 Naturdenkmale (§ 23 LG)

2.3.27 ND - Schönebecker Höhle

(mit FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“)

Fläche: ca. 1,10 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung der Funktion der Schönebecker Höhle als Winterquartier einer gefährdeten Tierartengruppe;
- Erhaltung der Schönebecker Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.).

Erläuterung:

Das ND entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 14.

Die Schönebecker Höhle (auch Herscheider Höhle genannt) ist nach Angaben des Geologischen Landesamtes geowissenschaftlich bedeutsam. Die Höhle liegt im unteren Hangbereich des Schwengelhahnes. Sie befindet sich in einer karbonischen Einlagerung innerhalb der mitteldevonischen Unnenberger Schichten. Der Höhleneingang liegt sehr tief in einer Kluft. Die Höhle dient unterschiedlichen Arten einer gefährdeten Tierartengruppe als Winterquartier.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ als Lebensraum spezialisierter höhlenbewohnender Arten sowie als Winterquartier für Fledermäuse

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *touristisch nicht erschlossene Höhle (8310)*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Schönebecker Höhle zu betreten, zu nutzen und zu erschließen;
- die mikroklimatischen Verhältnisse und den Wasserhaushalt der Schönebecker Höhle zu verändern oder zu beeinträchtigen.

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Höhle unter Wahrung ihrer Biotopfunktion und für Kontrollgänge zugänglich zu verschließen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Herscheid" - Typ A –

(Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes - Typ A liegen innerhalb der FFH-Gebiete DE-4812-301 „Ebbemoore“ und DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ und sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters;
- zur Erhaltung und Entwicklung der nicht in den Festsetzungen 2.1.9 NSG „Kammoor“, 2.1.11 NSG „Buschhauser Siepen“, 2.1.12 NSG „Herveler Bruch“, 2.1.13 NSG „Sonnenhohl“, 2.1.14 NSG „Brauke“ und 2.3.27 ND „Schönebecker Höhle“ liegenden Flächen im Bereich der FFH-Natura 2000-Gebiete DE-4812-301 „Ebbemoore“ und DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet Typ A erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der höherwertig geschützten Bereiche.

Besondere Schutzwirkungen

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG Typ A gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005